

**I. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Beringstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 der Abwassersatzung vom 07. März 1994 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt vom 04. November 2002 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 96,00 €.
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 42,00 €.
Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 01.04. und 01.10.
Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

- | | |
|---|---------|
| a) Gewerbebetriebe | 0,5 EGW |
| b) Gewerbebetriebe bis einschließlich 6 Beschäftigte zusätzlich | 1,0 EGW |
| c) Gewerbebetriebe mit mehr als 6 Beschäftigten, je weitere 3 Be- schäftigte zusätzlich | 1,0 EGW |
| d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm für jede weiteren angefangenen 50 qm | 0,5 EGW |

| | | |
|--|--|---------|
| e) Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime -die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet- | <u>Bettenzahl × Ausnutzung im Vorjahr</u> 365 | =EGW |
| f) landwirtschaftliche Betriebe | | 0,5 EGW |
| g) landwirtschaftliche Betriebe mit Milch- viehhaltung bis einschließl. 25 Milchkühe zusätzlich | | 0,5 EGW |
| h) landwirtschaftliche Betriebe mit Milch- viehhaltung von mehr als 25 Milchkühen zusätzlich | | 0,5 EGW |
| i) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kinder- gärten je 10 Plätze | | 1,0 EGW |

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrundegelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 42,00 €.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Beringstedt, 06. November 2002 (S.)

gez.
Rohwer
Bürgermeister